

Satzung über den Integrationsbeirat der Stadt Schweinfurt vom 16.12.2014

Auf Grund des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung - GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 1 Nr. 37 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl S. 286) erlässt die Stadt Schweinfurt folgende Satzung:

§ 1 Zweck

- (1) Die Stadt Schweinfurt bildet einen Integrationsbeirat als öffentliche kommunale Einrichtung.
- (2) Die Zwecke des Integrationsbeirates sind
 - a) die Verbesserung der Lebensverhältnisse von Zuwanderern in Schweinfurt,
 - b) die Förderung der zwischenmenschlichen Beziehungen zwischen Einheimischen und Zuwanderern sowie
 - c) die Förderung der zwischenmenschlichen Beziehungen unter den Zuwanderern zur Verbesserung der allgemeinen Völkerverständigung.

§ 2 Aufgaben

Der Integrationsbeirat vertritt die Interessen der Menschen mit Migrationshintergrund, einschließlich Asylsuchender in Schweinfurt. Er verfolgt das Ziel, für ein von gegenseitiger Anerkennung und Wertschätzung getragenes Verhältnis aller in der Stadt Schweinfurt lebenden Bevölkerungsgruppen einzutreten. Er hat dabei im eigenen Wirkungskreis der Stadt Schweinfurt

- Anregungen und Vorschläge zur Verbesserung des Integrationsprozesses zu entwickeln,
- Stadtrat und Stadtverwaltung bei Entscheidungen, die das Leben von Menschen mit Migrationshintergrund betreffen, zu beraten,
- die Stadt Schweinfurt im Rahmen seines Aufgabenbereiches in überörtlichen Zusammenschlüssen oder Organisationen zu vertreten,
- bei der Umsetzung von Maßnahmen auf dem Gebiet der Integration mitzuwirken, insbesondere bei Problemen zu vermitteln, individuelle Beratungen zu koordinieren und interkulturelle Veranstaltungen durchzuführen.

§ 3 Zusammensetzung

- (1) Der Beirat besteht aus bis zu 30 stimmberechtigten Mitgliedern. Die stimmberechtigten Mitglieder teilen sich auf in
 1. Vertreterinnen oder Vertreter des Stadtrates der Stadt Schweinfurt. Hierbei entsendet die Fraktion mit den meisten Sitzen im Stadtrat zwei Delegierte, jede andere Fraktion je einen Delegierten. § 5 Abs. 1 Satz 2 der GO des Stadtrates findet Anwendung. Der Stadtrat entsendet seine Vertreterinnen und Vertreter nach den jeweiligen Bestimmungen der Geschäftsordnung des Stadtrates.
 2. 18 Vertreterinnen oder Vertreter der in der Stadt Schweinfurt aktiven Verbände und Organisationen, die Menschen mit Migrationshintergrund betreuen und vertreten. Die folgenden aktiven Verbände und Organisationen entsenden je einen Vertreter:

- a) Alevitische Gemeinde Schweinfurt e. V.
- b) Crayon Schweinfurt – am Puls von Afrika – direkt in deiner Nähe e. V.
- c) DGB Kreisverband Schweinfurt
- d) Diakonisches Werk e. V.
- e) Ditib-Schweinfurt Zentrum Moschee e. V.
- f) Evangelischer Frauenbund Schweinfurt e. V.
- g) ILIRIA Schweinfurt e. V.
- h) Initiativgruppe Freundschaft
- i) Integrations- und Bildungsverein e. V.
- j) Interkult e. V.
- k) Interkulturelles Begegnungszentrum für Frauen e. V.
- l) Islamische Gemeinschaft Milli Görüs, Ortsverein Schweinfurt e. V.
- m) Landsmannschaft der Deutschen aus Russland, Orts- und Kreisgruppe Schweinfurt e. V.
- n) Panamericanos Schweinfurt e. V.
- o) Paritätischer Wohlfahrtsverband Schweinfurt
- p) Russisch-orthodoxe Gemeinde
- q) Sozialdienst katholischer Frauen e. V.
- r) Stadtjugendring Schweinfurt

Sie werden von den Verbänden und Organisationen entsprechend deren jeweiliger Regelung zur internen Willensbildung entsandt. Sie sollen nicht gleichzeitig Mitglied im Stadtrat Schweinfurt sein.

3. Bis zu 6 Vertreterinnen oder Vertreter der in der Stadt Schweinfurt lebenden Menschen mit Migrationshintergrund, die keinem Verband oder Verein angehören. Sie werden nach der Konstituierung des Beirates von diesem auf Grund einer Geschäftsordnung gewählt, die sich der Beirat in seiner konstituierenden Sitzung zu geben hat.

(2) Für jedes Mitglied des Beirates sollen zwei Ersatzpersonen benannt werden.

- (3) Es wird eine nach Geschlecht und Herkunftsländern ausgewogene Besetzung angestrebt, die die Bevölkerungsstruktur der Stadt Schweinfurt zum Zeitpunkt der Wahl widerspiegelt. Soweit für einen Sitz ein Mann benannt wird, sollte dessen Vertreterin eine Frau sein und umgekehrt.

§ 4 Amtsperiode

(1) Die Amtsperiode des Integrationsbeirates beginnt in der Regel mit der Wahlperiode des Stadtrates und endet nach 3 Jahren, spätestens jedoch zur Hälfte der Wahlperiode des Stadtrates.

(2) Nach Ablauf der Amtszeit führt der amtierende Beirat die Geschäfte kommissarisch bis zu einem Zeitraum von höchstens zwölf Monaten weiter, wenn die Neukonstituierung aus sachlichen Gründen nicht rechtzeitig erfolgen kann.

§ 5 Vorsitz

- (1) Der Integrationsbeirat wählt aus der Mitte der Vertreter gem. § 3 Abs. 1 Nrn. 2 und 3 eine/n Vorsitzende/n und zwei Stellvertreter. Für die Wahl findet Art. 51 Abs. 3 Gemeindeordnung Anwendung. Der/die Vorsitzende und dessen Vertreter sollen nicht dem Stadtrat der Stadt Schweinfurt angehören.
- (2) Der/die Vorsitzende beruft den Integrationsbeirat ein und leitet die Sitzungen. Er/sie repräsentiert den Integrationsbeirat nach außen und vertritt ihn gegenüber dem Stadtrat und der Stadtverwaltung.

§ 6 Arbeitsgruppen

- (1) Der Integrationsbeirat kann fachspezifische Arbeitsgruppen einrichten. Sie sollen insbesondere die in § 2 der Satzung genannten Aufgaben bearbeiten.
- (2) Jede Arbeitsgruppe bestimmt eine/n Sprecher/in.
- (3) Die Arbeitsgruppen stehen Personen, die nicht Mitglieder des Integrationsbeirates sind, zur Teilnahme an deren Beratungen offen.

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus der/dem Vorsitzenden, ihren/seinen Stellvertretern und den Sprechern der Arbeitsgruppen. Die Geschäftsführung und die/der Integrationsbeauftragte der Stadt Schweinfurt gehören dem Vorstand mit beratender Stimme an.
- (2) Der Vorstand wird von der/dem Vorsitzenden einberufen. Er nimmt die laufenden Geschäfte des Integrationsbeirates wahr und bereitet die Sitzungen des Beirates vor.

§ 8 Ehrenamt

- (1) Die Tätigkeit im Integrationsbeirat ist ehrenamtlich.
- (2) Die Mitglieder des Beirates sind verpflichtet, die Arbeit des Beirates nach besten Kräften zu fördern, insbesondere an den Sitzungen teilzunehmen.
- (3) Stellt ein Arbeitgeber ein Mitglied des Integrationsbeirates zur Teilnahme an einer Beiratssitzung von der planmäßig anfallenden Arbeitsleistung unter Fortzahlung der Bezüge frei, erhält dieser auf Antrag von der Stadt Schweinfurt die aufgewendeten Lohnkosten erstattet.

§ 9 Geschäftsgang

- (1) Der Integrationsbeirat tritt nach Bedarf, mindestens aber zweimal jährlich, zusammen. Die oder der Vorsitzende lädt zu den Beiratssitzungen, spätestens zehn Tage im Vorfeld, unter Angabe der Tagesordnung in Textform ein.
- (2) Die Sitzungen des Integrationsbeirates sind öffentlich. Die Öffentlichkeit kann ausgeschlossen werden, wenn Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder berechtigte Ansprüche Einzelner dies erfordern.

- (3) Die Vorstandssitzungen des Integrationsbeirates sind nicht öffentlich.
- (4) Zu den nichtöffentlichen Vorstandssitzungen können im Einzelfall durch Beschluss Personen, die dem Vorstand des Integrationsbeirates nicht angehören, hinzugezogen werden, wenn deren Anwesenheit für die Behandlung des jeweiligen Beratungsgegenstandes erforderlich ist.
- (5) Der Integrationsbeirat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen wurden und mindestens sieben Mitglieder anwesend sind.
- (6) Die Sitzung des Integrationsbeirates wird von der/dem Vorsitzenden, bei ihrer/seiner Verhinderung von einem/r stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.
- (7) Jedes stimmberechtigte Mitglied des Integrationsbeirates kann einen Antrag im Integrationsbeirat stellen.
- (8) Anträge des Integrationsbeirates an den Stadtrat werden in den Stadtratssitzungen gemäß der Geschäftsordnung des Stadtrates, entsprechend der Anträge von Stadratsmitgliedern, behandelt.
- (9) Über den Verlauf aller Sitzungen, Tagungen und Versammlungen ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen, das von der/dem jeweiligen Sitzungsleiter/in und Protokollführer/in zu unterzeichnen ist.
- (10) Das Nähere regelt die Geschäftsordnung des Integrationsbeirates.

§ 10 Geschäftsführung

- (1) Die Geschäftsführung des Integrationsbeirates obliegt der Stabsstelle „gerne daheim in Schweinfurt“. Die Geschäftsführung und die/der Integrationsbeauftragte nehmen an den Sitzungen des Integrationsbeirates beratend teil.
- (2) Die Stadt Schweinfurt stellt die für die Arbeit des Beirates benötigten Räume zur Verfügung. Der Beirat verfügt eigenverantwortlich über die vom Stadtrat zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel. Deren Verwaltung obliegt der Geschäftsführung.

§ 11 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2015 in Kraft.
- (2) Die Satzung über den Integrationsbeirat der Stadt Schweinfurt vom 28. April 2009 (SWTZ 11.05.2009), geändert durch Satzung vom 22.12.2009 (SWTZ 04.01.2010), geändert durch Satzung vom 22.05.2012 (SWTZ 06.07.2012) wird mit Ablauf des 31.12.2014 aufgehoben.